

Amt für Justizvollzug Bewachungsstation Inselspital

Freiburgstrasse 3010 Bern +41 31 632 35 04 bewa.admin@be.ch www.be.ch/ajv

Hausordnung

Bewachungsstation am Inselspital

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines							
	1.1	Rechtsgrundlagen						
	1.2	Anwendungsbereich						
	1.3	Organisation						
	1.4	Direktion der BEWA						
	1.5	Direktorin / Direktor						
	1.6	Mitarbeitende						
	1.7	Aussergewöhnliche Situationen						
2	Aufg	fgaben						
3	Rech	tsstellun	ng der eingewiesenen Personen	7				
	3.1	Rechte der eingewiesenen Personen						
	3.2	Pflichten der eingewiesenen Personen						
	3.3	Unfallversicherungen						
4	Eintritt							
	4.1	Voraus	ssetzungen					
		4.1.1	Allgemein	8				
		4.1.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft	8				
	4.2 Persönliche Effekten und Vermögenswerte der eingewiesenen Person		nliche Effekten und Vermögenswerte der eingewiesenen	8				
		4.2.1	Vermögenswerte	8				
		4.2.2	Gegenstände	9				
	4.3	<u>C</u>						
		4.3.1	Allgemein	9				
		4.3.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft	10				
5	Kontoführung							
6	Pers	önliche Auslagen10						
7	Vollz	zugsausgestaltung1						
8	Tage	sablauf,	Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege	10				
	8.1	Tagesablauf						
	8.2	Unterkunft						
	8.3	Spaziergang						
	8.4	Verpflegung und Kiosk						
	8.5	Kleider- und Körperpflege						

	8.6	Rauche	en	12		
	8.7	Tiere		12		
9	Ambulante Behandlung von eingewiesenen Personen					
	9.1	Terminvereinbarungen für Behandlungen und Untersuchungen				
	9.2	Aufbieten und Zuführung				
	9.3	Aufenthalt / Verpflegung				
	9.4	Kontrol	len	12		
10	Konta	ktmöglic	chkeiten	13		
	10.1	Besuch	ne	13		
		10.1.1	Allgemeine Bestimmungen	13		
		10.1.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft	13		
	10.2	Briefpo	st	13		
		10.2.1	Allgemeine Bestimmungen	13		
		10.2.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft			
	10.3	Pakete	, Geschenke, Bargeld			
	10.0	10.3.1	Allgemeine Bestimmungen			
		10.3.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft			
	10.4					
	10.5					
		10.5.1	Allgemeine Bestimmungen			
		10.5.2	Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts			
		10.5.3	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft			
	10.6					
		10.6.1	Allgemeine Bestimmungen			
		10.6.2	Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft			
11	Soziale und medizinische Betreuung					
	11.1	Soziale Betreuung				
	11.2	Medizinische Betreuung				
		11.2.1	Allgemeine Bestimmungen	16		
		11.2.2	Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts	16		
12	Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung					
	12.1	Seelsorgerische Betreuung				
	12.2	Weitere religiöse Betreuung				

13	Arbeit	İ		17		
14	Kontr	ollen und	d Untersuchungen	17		
	14.1	Erwachsene Eingewiesene				
		14.1.1	Leibesvisitation	17		
		14.1.2	Kontrollen und Abnahme von Proben	17		
		14.1.3	Zellen- und Effektenkontrolle	17		
	14.2	Jugend	lliche Eingewiesene	17		
		14.2.1	Kontrollen und Durchsuchungen	17		
		14.2.2	Leibesvisitation und Blutprobe	18		
15	Disziplinarwesen und besondere Sicherheitsmassnahmen					
	15.1	Diszipli	nartatbestände	18		
		15.1.1	Erwachsene Eingewiesene	18		
		15.1.2	Jugendliche Eingewiesene	19		
		15.1.3	Gemeinsame Bestimmungen	19		
	15.2 Disziplinarsanktionen		19			
		15.2.1	Erwachsene Eingewiesene	19		
		15.2.2	Jugendliche Eingewiesene	20		
		15.2.3	Bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung	20		
	15.3			20		
		15.3.1	Erwachsene Eingewiesene	20		
		15.3.2	Jugendliche Eingewiesene	21		
	15.4	Verfügung				
	15.5	Rechtsmittel				
16	Austritt und Entlassung aus der BEWA					
	16.1	Rückna	ahmeverpflichtung	22		
	16.2	Austritt				
	16.3	Entlass	22			
		16.3.1	Allgemeine Bestimmungen	22		
		16.3.2	Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende			
			Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts	23		
17	Haftung2					
18	Schlussbestimmungen					
	18.1	Ergänzende Regelungen				
	18 2	Inkrafttreten				

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1), die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1), das Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), die Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), das Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen (FMJG; BSG 341.3), Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321), Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1), Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20).

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen können im Druckformat bei der Leitung der BEWA bezogen werden.

Bei eingewiesenen Jugendlichen wird den Vorgaben des Jugendschutzes Rechnung getragen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Hausordnung gilt für die Bewachungsstation am Inselspital des Kantons Bern (BEWA) sowie für alle in dieser Einrichtung vollzogenen Haftarten.

1.3 Organisation

Die BEWA ist dem Amt für Justizvollzug (AJV) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) unterstellt. Die Direktion der BEWA trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der vorgesetzten Stelle des AJV.

Die Direktion der BEWA kann mit Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des AJV situativ oder permanent beratende Gremien einsetzen.

Die POM ist Aufsichtsbehörde über die BEWA.

Die zuständige Verfahrensleitung nach StPO überwacht den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der BEWA und inspiziert diese einmal jährlich. Sie meldet der Direktion der BEWA die festgestellten Mängel. Die Direktion der BEWA veranlasst die Beseitigung der Mängel. Im Weiteren gelten das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des AJV und der POM.

Die medizinisch-pflegerische Verantwortung liegt bei der medizinischen Leitung der Klinik für Allgemeine Innere Medizin (KAIM) des Inselspitals. Das KAIM koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Kliniken und Polikliniken des Inselspitals sowie allfälligen externen Institutionen.

1.4 Direktion der BEWA

Zur Direktion der BEWA gehört die erste und zweite Führungsebene. Die erste Führungsebene setzt sich zusammen aus der Direktorin / dem Direktor und der stellvertretenden Direktorin / dem stellvertretenden Direktor. Zur zweiten Führungsebene zählen durch die Direktorin / den Direktor bestimmte Personen, in der Regel die Bereichsleitenden (vgl. Anhang I Organigramm).

1.5 Direktorin / Direktor

Die Direktorin / der Direktor nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Tragen der Gesamtverantwortung
- b. Sicherstellung eines grundrechtskonformen Betriebs
- c. Regelung der internen Zuständigkeiten und Erlass interner Bestimmungen
- d. Vertretung der BEWA gegen aussen

Bei Abwesenheit der Direktorin / des Direktors obliegt die Verantwortung ihrer / seiner Stellvertretung.

1.6 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden handeln nach ethischen Richtlinien, den Führungsgrundsätzen und dem Leitbild der BEWA.

Sie dürfen mit eingewiesenen Personen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten oder Dienstleistungen für private Zwecke ausführen oder erbringen lassen.

1.7 Aussergewöhnliche Situationen

In aussergewöhnlichen Situationen – namentlich bei Brand, Elementarereignissen, Ausbruch, Entweichung, Übergriff von aussen, Meuterei, Geiselnahme oder medizinischen Notfällen – kann die Direktion der BEWA mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle des Amts für Justizvollzug von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen.

In dringenden Fällen kann die Zustimmung der vorgesetzten Stelle des AJV nachträglich eingeholt werden.

2 Aufgaben

Die BEWA dient ausschliesslich der Aufnahme von eingewiesenen Personen mit medizinischer Indikation.

In die BEWA werden zur stationären Behandlung aufgenommen:

- somatisch als auch psychosomatisch Kranke und Verunfallte,

- spitalbedürftige Eingewiesene aus den Regionalgefängnissen, Jugendheimen, Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Kliniken des Kantons Bern.

Eingewiesene Personen aus anderen Kantonen werden nur, soweit Plätze zur Verfügung stehen, aufgenommen.

3 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

3.1 Rechte der eingewiesenen Personen

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Menschenwürde. Die eingewiesenen Personen haben ein Anhörungsrecht in persönlichen Angelegenheiten und ein Vorschlagsrecht in betrieblichen Angelegenheiten.

Stimm- und wahlberechtigte eingewiesene Personen können auf schriftlichem Weg in ihrer Wohnsitzgemeinde die entsprechenden Unterlagen besorgen und ihre politischen Rechte wahrnehmen. Eine Teilnahme an Versammlungswahlen ist ausgeschlossen.

Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit eingeschränkt werden, als der Zweck des Freiheitentzugs es erfordert und es für ein sicheres und geordnetes Zusammenleben in der BEWA nötig ist.

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde an der frischen Luft.

3.2 Pflichten der eingewiesenen Personen

Eingewiesene Personen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der BEWA, der einweisenden Behörde sowie der Ärztin / des Arztes und des Pflegepersonals des Inselspitals Folge zu leisten.

Eingewiesene Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

3.3 Unfallversicherungen

Der Kanton Bern versichert die eingewiesenen Personen nicht selber. Die kollektive Unfallversicherung des Kantons Bern kommt nur subsidiär zum Zuge.

4 Eintritt

4.1 Voraussetzungen

Zur stationären und ambulanten Aufnahme von eingewiesenen Personen benötigt die Direktion der BEWA von den zuweisenden Stellen folgende Unterlagen:

- vollständige Personalien
- Deliktsverzeichnis bzw. Rechtsgrund des Freiheitsentzuges

- Angaben zur Sanktion und Dauer des Freiheitsentzuges
- Kontaktangaben der zuständigen Verfahrensleitung / Einweisungsbehörden
- aktueller Krankenversicherer, wenn vorhanden, und Abrechnungsstelle

4.1.1 Allgemein

Eingewiesene Personen werden in der Regel nur auf Grund eines schriftlichen Einweisungszeugnisses der zuständigen Ärztin / des zuständigen Arztes der Vollzugsinstitution oder der betreffenden psychiatrischen Einrichtung in die BEWA aufgenommen.

Über die definitive Aufnahme sowie Entlassung entscheidet der zuständige Oberarzt des Inselspitals in Absprache mit der Direktion der BEWA. Der zuständige Oberarzt des Inselspitals orientiert die Administration der BEWA frühzeitig über die geplante Aufnahme.

Über die Rückführung einer eingewiesenen Person nach abgeschlossener Untersuchung oder Behandlung wird die Vollzugseinrichtung vorgängig und frühzeitig informiert.

Die erforderlichen Absprachen zur Vorführung einer eingewiesenen Person für ambulante und stationäre Untersuchungen und Behandlungen in den Kliniken und Polikliniken werden ausschliesslich durch die Administration der BEWA organisiert.

In Notfällen sind die eingewiesenen Personen direkt an der Pforte des Universitären Notfallzentrums des Inselspitals Bern, unter vorgängiger Benachrichtigung der Administration der BEWA, vorzuführen. Bis zum definitiven Eintritt in die BEWA wird die Sicherheit und Bewachung der eingewiesenen Personen durch die zuweisende Vollzugseinrichtung organisiert und gewährleistet.

Über die Notwendigkeit und Durchführung der Behandlungen entscheidet ausschliesslich das medizinische Personal des Inselspitals gemäss Kompetenzordnung der KAIM des Inselspitals.

Über die Notwendigkeit und das Ausmass der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der medizinischen Untersuchungen oder Behandlungen entscheidet ausschliesslich die Direktion der BEWA.

Sind polizeiliche Sicherheitsmassnahmen erforderlich, werden die notwendigen Einheiten der Kantonspolizei Bern durch die Direktion der BEWA oder den Pikettdienst der BEWA organisiert.

4.1.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Verlegung eingewiesener Personen in Untersuchungshaft in eine andere Vollzugseinrichtung, in die BEWA oder in eine andere medizinische Institution erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der Verfahrensleitung. In dringenden Fällen (bspw. medizinischer Notfall) erfolgt eine nachträgliche Mitteilung.

4.2 Persönliche Effekten und Vermögenswerte der eingewiesenen Person

4.2.1 Vermögenswerte

Sämtliches Bargeld wird der eingewiesenen Person abgenommen. Dieses Geld steht ihr während des Aufenthalts in der BEWA im Bedarfsfall insbesondere für Kioskeinkäufe etc. grundsätz-

lich zur Verfügung. Verfügt die eingewiesene Person beim Eintritt nicht über Bargeld, wird bei der zuständigen bzw. kontoführenden Vollzugseinrichtung Geld bestellt. Grössere Beträge, die nicht für den Zweck der täglichen Bedarfsdeckung während des Aufenthalts in der BEWA benötigt werden, werden dem Freikonto gutgeschrieben. Beim Austritt wird das Restguthaben an die Vollzugsinstitution rückvergütet.

Für ausserkantonale Organisationseinheiten besteht die Möglichkeit, das Geld auf das allgemeine Konto der BEWA zu überweisen.

4.2.2 Gegenstände

Über mitgebrachte und nachgelieferte Gegenstände (Effekten), Ausweisdokumente, Wertsachen und Bargeld in Fremdwährung etc. wird ein Inventar erstellt, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt wird. Die eingewiesene Person wird bei der Erstellung des Inventars, wenn immer möglich, beigezogen. Das Effektenverzeichnis wird mit Doppelunterschrift von der eingewiesenen Person und der zuständigen Betreuungsperson bestätigt. Ist die eingewiesene Person nicht anwesend, erfolgt eine Bestätigung mit Doppelunterschrift der zuständigen Betreuungsperson und eines weiteren BEWA-Mitarbeitenden.

Die Direktion der BEWA legt die Art, Grösse und Anzahl (vgl. Merkblatt Alltag in der BEWA) der in der BEWA zulässigen Gegenstände fest und entscheidet, welche Gegenstände in die Zelle mitgenommen werden können. Die Leitung der BEWA entscheidet, ob und welche der eingewiesenen Person abgenommenen Gegenstände in der BEWA aufbewahrt werden. Übrige Gegenstände kann die eingewiesene Person auf eigene Kosten ausserhalb der BEWA einlagern, versenden oder verwerten lassen. Andernfalls werden diese Gegenstände fachgerecht vernichtet. Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 263 StPO.

Für die in die Zelle mitgenommenen persönlichen Effekten ist die eingewiesene Person selbst verantwortlich. Für in die Zelle mitgenommene, aber danach verloren gegangene, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die BEWA, das Amt für Justizvollzug und der Kanton Bern keine Haftung.

Die Mitnahme von technischen Geräten in die BEWA ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Anhang II). In begründeten Fällen kann die Direktion der BEWA Ausnahmen gestatten. Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist zusätzlich die Bewilligung der Verfahrensleitung gemäss StPO erforderlich.

Aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder der Gesundheit und Hygiene können der eingewiesenen Person jederzeit Gegenstände abgenommen werden.

4.3 Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung über Einweisung und Verlegung

4.3.1 Allgemein

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, Angehörige, nahe stehende Bekannte und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in die BEWA zu orientieren oder orientieren zu lassen. Die Orientierung kann über ihre Anwältin / ihren Anwalt erfolgen.

Bei Verlegungen in eine andere Vollzugseinrichtung stellt die BEWA sicher, dass die bisher involvierten Angehörigen sowie die gesetzliche Vertretung angemessen informiert werden.

4.3.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei der Verlegung von eingewiesenen Personen, welche sich in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befinden, in ein Regionalgefängnis, in eine andere Vollzugsinstitution oder eine andere medizinische Institution sind die Anordnungen der Verfahrensleitung zu berücksichtigen.

5 Kontoführung

Die Kontobewirtschaftung verbleibt während des Aufenthalts in der BEWA bei der Vollzugseinrichtung, von welcher aus die eingewiesene Person überwiesen wurde bzw. welche zum Eintrittszeitpunkt für die Kontoführung zuständig ist.

Die Einzelheiten der Kontoführung richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Vollzugseinrichtung beziehungsweise der einweisenden Behörde.

6 Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen der eingewiesenen Person stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. Eingewiesene Personen tragen die persönlichen Auslagen.

Sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik, ambulante medizinische Behandlungen, medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten, Medikamente, medizinische Hilfsmittel, zahnärztliche Behandlungen, Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte, AHV-/IV-Beiträge, persönliche Effekten, Leistungen zur Integration wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs, die Miete und die Lagerung von Möbeln, Alimente, Gerichtsverfahrenskosten, Schadenersatz und Genugtuung.

7 Vollzugsausgestaltung

Der Aufenthalt in der BEWA ist – aufgrund der besonderen Situation – in der Regel in Form des geschlossenen Normalvollzugs ausgestaltet. Besondere Ausgestaltungen ergeben sich zudem im Einzelfall aus der gesundheitlichen Situation und aus dem Einweisungsgrund der eingewiesenen Person in die BEWA.

8 Tagesablauf, Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege

Für die Unterbringung aller eingewiesenen Personen gelten die Trennungsvorschriften.

Die Leitung der BEWA kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.

8.1 Tagesablauf

Die Tagesordnung richtet sich im Wesentlichen nach der allgemeinen Spitalordnung, den ärztlichen Verordnungen, den pflegerischen Verrichtungen sowie den Anordnungen der Direktion der BEWA.

Die Tagesordnung ist in einem Merkblatt festgelegt und wird durch die Mitarbeiter der BEWA beim Eintritt abgegeben und erläutert (vgl. Merkblatt zum Alltag in der BEWA).

8.2 Unterkunft

Der eingewiesenen Person wird eine einheitlich möblierte Einzel- oder Mehrbettenzelle zugewiesen. Die Zelle ist nach den Anweisungen des BEWA-Personals in ordentlichem Zustand zu halten.

8.3 Spaziergang

Die eingewiesene Person hat Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien (Spaziergang), sofern ihre Mobilität und ihr Gesundheitszustand es erlauben. Für jugendliche Eingewiesene sind unter Vorbehalt ihrer gegebenen Mobilität und ihres Gesundheitszustandes zwei Stunden Aufenthalt im Freien gewährleistet. Über den Zeitpunkt und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen entscheiden die Tagesverantwortlichen der BEWA.

8.4 Verpflegung und Kiosk

Die eingewiesene Person wird durch die BEWA verpflegt. Besondere Ernährung erhält, wer auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt. Auf besondere Ernährungsanforderungen, die sich aus der Religionszugehörigkeit oder aus einer konsequent vegetarischen Ernährung ergeben, wird seitens der Küche des Inselpitals bestmöglich Rücksicht genommen.

Im Rahmen ihrer persönlichen finanziellen Möglichkeiten kann die eingewiesene Person im Rahmen des BEWA-Kioskangebotes zusätzliche Einkäufe tätigen. Die Kiosk-Bezugsmodalitäten werden in besonderen Bestimmungen der Direktion der BEWA geregelt.

8.5 Kleider- und Körperpflege

Die eingewiesenen Personen tragen die vom Spital abgegebene Kleidung und Hausschuhe.

Die tägliche Körperpflege erfolgt in der Zelle. Duschen ist gemäss der Tagesordnung der BEWA möglich, sofern vom Stationsarzt oder des Pflegepersonals nicht andere Anordnungen getroffen werden.

Aus hygienischen und geruchsbedingten Gründen kann die Direktion der BEWA die eingewiesene Person zur Umsetzung der notwendigen Körperpflege verpflichten.

Die persönliche Wäsche kann bei längeren Aufenthalten vom Personal der BEWA in die Inselwäscherei gegeben werden. Dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Coiffeuse / der Coiffeur steht nur bei einem längeren Aufenthalt auf Wunsch und auf Kosten der eingewiesenen Person zur Verfügung.

8.6 Rauchen

Das Rauchen ist in der BEWA wie im übrigen Inselspital Bern nicht erlaubt.

8.7 Tiere

Die Haltung von Tieren ist nicht erlaubt.

9 Ambulante Behandlung von eingewiesenen Personen

9.1 Terminvereinbarungen für Behandlungen und Untersuchungen

Die erforderlichen Absprachen zur Vorführung zu ambulanten und (teil)stationären Untersuchungen oder Behandlungen in den einzelnen Kliniken und Polikliniken werden ausschliesslich durch die Administration der BEWA getroffen. Die dazu von den Ärztinnen und Ärzten der Vollzugseinrichtungen als notwendig verordneten Konsile müssen daher vorgängig ausschliesslich der Administration der BEWA zugestellt werden. Direkte Terminvereinbarungen durch Ärztinnen und Ärzte der Vollzugseinrichtungen sowie der entsprechen Gesundheitsdienste mit den Kliniken und Polikliniken des Inselspitals sind aus organisatorischen Gründen zu unterlassen. Terminwahrnehmungen, welche durch den Zuweiser während des planbaren BEWA-Aufenthalts organisiert wurden, sind durch den Zuweiser hinsichtlich Organisation, Vorführung und Sicherheit eigenverantwortlich wahrzunehmen.

9.2 Aufbieten und Zuführung

Die Administration der BEWA bietet die eingewiesenen Personen über die zuständige Stelle der Vollzugseinrichtungen zur ambulanten oder (teil)stationären Behandlung in der BEWA auf. Die Vollzugseinrichtung und der Transportdienst des AJV sind für den Transport und die rechtzeitige Zuführung in die BEWA verantwortlich. Der Rücktransport wird von der BEWA organsiert.

Der Rücktransport mit der Sanitätspolizei erfolgt soweit notwendig in Begleitung der Kantonspolizei. Die Sanitätspolizei bietet, soweit erforderlich, die Kantonspolizei selber auf.

9.3 Aufenthalt / Verpflegung

Wartende eingewiesene Personen halten sich in entsprechenden Warteräumen auf. Die Verpflegung wird nötigenfalls durch die BEWA organsiert.

9.4 Kontrollen

Die Direktion der BEWA kann Kontrollen und Durchsuchungen gemäss Art. 31 JVG durchführen.

10 Kontaktmöglichkeiten

10.1 Besuche

10.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Besuche sind während mindestens einer Stunde pro Woche gestattet. Die Direktion der BEWA kann eine andere Regelmässigkeit der Besuche festlegen, wenn die Besuchszeit entsprechend verlängert wird. Beim Besuch dürfen Gegenstände, welche die Direktion der BEWA für zulässig erklärt hat, sowie Bargeld übergeben werden (vgl. Merkblatt Alltag in der BEWA).

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der BEWA kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher auf unerlaubte Gegenstände (vgl. Merkblatt Alltag in der BEWA) kontrollieren lassen.

Personen, die die Sicherheit und Ordnung der BEWA gefährden oder gegen Besuchsvorschriften verstossen, können von der Direktion der BEWA für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartnerinnen / -partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauerhaft ausgeschlossen werden.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist ein Besuch nur in Begleitung (Elternteil, Angehörige, gesetzliche Vertretung des Kindes / des Jugendlichen) erlaubt.

Amtliche Besuche werden nicht an das Besuchskontingent angerechnet (vgl. Merkblatt Alltag in der BEWA).

10.1.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung nach StPO / JStPO vorausgesetzt. Diese kann strengere Besuchsmodalitäten vorsehen.

10.2 Briefpost

10.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die eingewiesene Person hat das Recht, Briefe zu versenden und zu empfangen. Beschränkungen sind nur aufgrund von übermässigem Kontrollaufwand zulässig. Bei jugendlichen Eingewiesenen wird der Briefverkehr nicht eingeschränkt.

Ausgehende private Post ist unverschlossen abzugeben. Eingehende private Post wird geöffnet, auf Fremdgegenstände kontrolliert und täglich ausgehändigt. Bei Verdacht auf Missbrauch des Briefverkehrs können ein- und ausgehende Briefe inhaltlich kontrolliert werden.

Der Briefverkehr mit Gerichten, Behörden, Amtsstellen, Geistlichen, Ärztinnen und Ärzten, Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie amtlichen Vertreterinnen und Vertretern wird der eingewiesenen Person verschlossen übergeben, aber auf verbotene Gegenstände überprüft.

Über nicht weitergeleitete Briefe wird die eingewiesene Person orientiert.

Nicht zulässige Briefsendungen werden unter Mitteilung an die eingewiesene Person durch die BEWA aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten der eingewiesenen Person an die Absenderin oder den Absender retourniert.

10.2.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgen sämtliche Briefund Korrespondenzkontrollen sowie die Beschränkung des Briefverkehrs ausschliesslich durch die Verfahrensleitung nach StPO.

10.3 Pakete, Geschenke, Bargeld

10.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Zugunsten der eingewiesenen Person können Barbeträge in unbeschränkter Höhe abgegeben werden. Die Barbeträge werden dem Freikonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

Über die Zustellung oder Abgabe von Naturalien wird durch die Direktion der BEWA im Einzelfall entschieden. Hierbei sind das ärztlich verordnete, medizinische Setting sowie die eingeschränkten Platzverhältnisse in der BEWA zu berücksichtigen.

Die Pakete und Gaben werden einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen. Bei Beanstandung eines Paketes wird die eingewiesene Person informiert. Bei unzulässigen Gegenständen entscheidet die Direktion der BEWA über die Abnahme, die Aufbewahrung oder Vernichtung. Übrige Gegenstände kann die eingewiesene Person auf eigene Kosten ausserhalb der BEWA einlagern oder an die Absenderin oder den Absender retournieren.

Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 263 StPO.

Bei jeder Warenabgabe muss die Person, welche die Ware bringt, einen amtlichen Ausweis vorweisen.

10.3.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt die Kontrolle der Paketsendungen durch die Verfahrensleitung nach StPO oder mit deren Zustimmung durch die BEWA. Die Verfahrensleitung kann weiterreichende Beschränkungen der zulässigen Gegenstände vorsehen.

10.4 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher

Die eingewiesene Person kann auf eigene Kosten Publikationen abonnieren. Der Abonnementsabschluss durch Dritte ist gestattet. Publikationen mit strafrechtlich relevantem Inhalt (insbesondere rassistisch, pornografisch oder Gewalt verherrlichend), die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder dem Vollzugszweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Die eingewiesene Person kann Bücher aus der internen Bibliothek ausleihen. Die Modalitäten der Ausleihe werden durch die besonderen Bibliotheksbestimmungen der Leitung der BEWA geregelt.

10.5 Elektronische Kommunikationsmittel und Geräte

10.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der eingewiesenen Person stellt die BEWA kostenlos ein Fernsehgerät zur Verfügung.

Die Benützung von weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln und Geräte kann im Einzelfall durch die Leitung der BEWA bewilligt werden. Für die Benützung kann eine Gebühr erhoben werden.

Die elektronischen Kommunikationsmittel und Geräte können kontrolliert werden.

Die Benützung privater elektronischer Kommunikationsmittel und Geräte ist nicht gestattet.

10.5.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Für eingewiesene Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts ist die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Geräten im Rahmen der Möglichkeiten der BEWA grundsätzlich zulässig. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden.

Die elektronischen Kommunikationsmittel und Geräte können kontrolliert werden sowie beschränkt und untersagt werden, sobald ein Missbrauch oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder wenn die Benutzung dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

Die Leitung der BEWA kann die Benutzung privater elektronischer Kommunikationsmittel und Geräte gestatten, sofern durch das Gerät keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

10.5.3 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Für eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft können von der Verfahrensleitung strengere Anordnungen getroffen werden.

10.6 Telefonie

10.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Eingewiesene Personen können unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der BEWA das Telefon benützen. Sie können auf eigene Kosten zwischen 8.00 – 20.00 Uhr drei Mal wöchentlich maximal 10 Minuten telefonieren. Telefonate mit amtlichen Stellen gehen nicht auf das Kontingent. Eingehende Telefongespräche werden nicht weitergeleitet. Eingehende telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen ausgerichtet.

Die Kosten für die Benutzung des Telefons trägt die eingewiesene Person.

Über Ausnahmen entscheidet die Direktion der BEWA.

10.6.2 Besondere Bestimmungen Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen in den Räumlichkeiten der BEWA grundsätzlich nicht telefonieren. Für die Telefonie ist die Verfahrensleitung zuständig. Eingehende Telefongespräche werden nicht weitergeleitet.

11 Soziale und medizinische Betreuung

11.1 Soziale Betreuung

Im Rahmen der durchgehenden Betreuung steht den eingewiesenen Personen zu ihrer sozialen Betreuung neben den zuständigen amtlichen Organen die Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) im Bedarfsfall der Sozialdienst des Inselspitals zur Verfügung.

11.2 Medizinische Betreuung

11.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen wird durch die KAIM gewährleistet. Es besteht keine freie Arztwahl und es gilt das Äquivalenzprinzip im Sinne einer medizinischen Notfall- und Grundversorgung.

Bei neueingewiesenen Personen erfolgt bei Eintritt ein medizinisches Eintrittsgespräch.

11.2.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Ist eine stationäre medizinische Behandlung erforderlich, entscheidet die Einweisungsbehörde, ob eine Einweisung in die BEWA, in ein Spital oder eine Klinik erfolgt.

12 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung

12.1 Seelsorgerische Betreuung

Die eingewiesene Person kann sich durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen gemäss Tagesablauf der BEWA betreuen lassen. Besuche der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen werden nicht an das Besuchskontingent angerechnet.

Eingewiesene Personen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit haben ebenfalls Anspruch auf Betreuung durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen.

12.2 Weitere religiöse Betreuung

Besuche durch Vertreterinnen und Vertreter anderer religiöser Gemeinschaften können, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung ein Ausschluss geboten ist, zugelassen werden. Die Direktion der BEWA entscheidet im Einzelfall, ob Gespräche oder Veranstaltungen der weiteren religiösen Betreuung als amtliche oder private Besuche stattfinden.

13 Arbeit

In die BEWA eingewiesene Personen haben keinen Anspruch auf Arbeit oder Beschäftigung.

14 Kontrollen und Untersuchungen

14.1 Erwachsene Eingewiesene

14.1.1 Leibesvisitation

Die Direktion der BEWA kann eingewiesene Personen einer oberflächlichen Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts unterziehen sowie die persönlichen Effekten und die Unterkunft der eingewiesenen Personen durchsuchen lassen.

Sie kann bei eingewiesenen Personen, die verdächtigt werden, an oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, eine intime Leibesvisitation durch eine Ärztin oder einen Arzt vornehmen lassen.

14.1.2 Kontrollen und Abnahme von Proben

Die Direktion der BEWA kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel- oder Alkoholmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen durch das Personal vornehmen lassen. Sie kann zudem regelmässige Kontrollen in verschiedenen Zeitabständen durchführen lassen.

14.1.3 Zellen- und Effektenkontrolle

Es kann jederzeit, in An- oder Abwesenheit der eingewiesenen Person, eine Zellen- und Effektenkontrolle durchgeführt werden. Über die Zellen- und Effektenkontrolle wird durch das kontrollierende BEWA-Personal ein Protokoll erstellt.

14.2 Jugendliche Eingewiesene

14.2.1 Kontrollen und Durchsuchungen

Die Direktion der BEWA oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Jugendlichen folgende Kontrollen und Durchsuchungen anordnen:

- Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft,
- Atemluftkontrolle,
- Urinprobe.

Die Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft wird in der Regel in Anwesenheit der oder des Jugendlichen durchgeführt.

14.2.2 Leibesvisitation und Blutprobe

Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann die Leitung der Institution folgende Massnahmen anordnen:

- oberflächliche Leibesvisitation,
- intime Leibesvisitation,
- Blutprobe.

Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine Person gleichen Geschlechts, in der Regel unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.

15 Disziplinarwesen und besondere Sicherheitsmassnahmen

15.1 Disziplinartatbestände

15.1.1 Erwachsene Eingewiesene

Eingewiesene, die in schuldhafter Weise gegen die Justizvollzugsgesetzgebung, die Hausordnung, andere Vollzugsvorschriften, den Vollzugsplan sowie gegen zusätzliche Weisungen und Anordnungen der Direktion oder des Personals der BEWA verstossen, können sanktioniert werden.

Als Disziplinartatbestände gelten insbesondere:

- Entweichungen oder Vorbereitungshandlungen dazu
- rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte
- Widersetzlichkeit gegenüber dem Personal oder der Leitung der BEWA
- Beleidigungen, Drohungen und Angriffe auf die k\u00f6rperliche oder sexuelle Integrit\u00e4t gegen\u00fcber dem Personal oder der Leitung der BEWA, Miteingewiesenen und anderen Personen
- unerlaubte Kontakte mit Miteingewiesenen und anderen Personen
- der Missbrauch des Besuchsrechts
- Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit verbotenen respektive von der Leitung der BEWA für unzulässig erklärten Gegenständen, wie Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, sowie Besitz von Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle
- Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln
- die missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,

- die Vereitelung oder die Umgehung von Kontrollen oder die Verfälschung von Kontrollergebnissen
- oder sonstige Störungen des Betriebsalltags

15.1.2 Jugendliche Eingewiesene

Jugendliche, die in schuldhafter Weise gegen die Justizvollzugsgesetzgebung, die Hausordnung, andere Vollzugsvorschriften, den Vollzugsplan sowie gegen zusätzliche Weisungen und Anordnungen der Direktion oder des Personals der BEWA verstossen, können sanktioniert werden.

Als Disziplinartatbestände gelten:

- körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderen Jugendlichen oder in der Institution anwesenden Drittpersonen
- der Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie der Missbrauch von Medikamenten
- Besitz unerlaubter Gegenstände
- rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte
- Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs
- missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien
- Entweichungen oder Vorbereitungshandlungen dazu
- Urlaubsmissbrauch

15.1.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

15.2 Disziplinarsanktionen

15.2.1 Erwachsene Eingewiesene

Die Disziplinarsanktionen sind:

- der schriftliche Verweis.
- bei Vorliegen eines Sachzusammenhangs zum Disziplinartatbestand der zeitweise Entzug oder die Beschränkung von:
 - 1. Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten,
 - 2. Aussenkontakten bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen, Rechtsvertretern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorbehalten bleibt,
 - 3. der Verwendung von Geldmitteln bis zu zwei Monaten,
- die Busse bis zu 200 Franken,
- der Arrest in der eigenen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.

Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Davon ausgenommen sind:

die Verbindung mit dem schriftlichen Verweis,

- die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse.

15.2.2 Jugendliche Eingewiesene

Disziplinarsanktionen sind:

- der schriftliche Verweis.
- die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten.
- der Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
- der Zimmereinschluss bis zu fünf Tagen,
- der leichte Einschluss bis zu 14 Tagen,
- der strenge Einschluss bis zu sieben Tagen.

Der Besuch von Familienangehörigen darf nur eingeschränkt werden, wenn die disziplinarische Widerhandlung in engem Zusammenhang mit dem Besuch steht.

Beim leichten Einschluss verbringen die Jugendlichen lediglich die Ruhe- und Freizeit, beim strengen Einschluss zusätzlich die übrige Zeit in der Disziplinarabteilung.

Disziplinarische Sanktionen können miteinander verbunden werden. Jede Art von körperlicher Bestrafung ist nicht zulässig.

15.2.3 Bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung

Der Vollzug von Disziplinarsanktionen kann ganz oder teilweise unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.

Der bedingte Vollzug wird widerrufen, wenn sich die eingewiesene Person innerhalb der Probezeit eines neuen Disziplinarvergehens schuldig macht und deshalb diszipliniert werden muss.

Der Arrest kann verkürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung vorzeitig erreicht ist.

15.3 Besondere Sicherheitsmassnahmen

15.3.1 Erwachsene Eingewiesene

Besteht bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Direktion der BEWA besondere Sicherheitsmassnahmen verfügen.

Als besondere Sicherheitsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- der Einschluss in die eigene, in eine leer stehende Zelle oder in eine dafür eingerichtete Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage,

- der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- der Zellenwechsel,
- die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person.

Eine besondere Sicherheitsmassnahme darf nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

15.3.2 Jugendliche Eingewiesene

Die Direktion der BEWA kann bei erhöhter Entweichungsgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Betriebs der BEWA besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten

- der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- das Absondern von den anderen Jugendlichen,
- die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
- die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
- die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle.

15.4 Verfügung

Die Direktion der BEWA erlässt die Disziplinarsanktion und die besondere Sicherheitsmassnahme mittels Verfügung. Bei Widerhandlungen gegen den Direktor / die Direktorin der BEWA werden Disziplinarsanktionen von der Vorsteherin / dem Vorsteher des AJV verfügt.

Der Sachverhalt wird vom direkt anwesenden Personal der BEWA abgeklärt und schriftlich rapportiert.

Die Direktion der BEWA beurteilt den Sachverhalt und benennt den Disziplinartatbestand. Danach gewährt die Leitung der BEWA der eingewiesenen Person vor Erlass einer allfälligen Disziplinarverfügung die Möglichkeit zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen (rechtliches Gehör). Nach Abwägung des rapportierten Sachverhalts und der Stellungnahme der eingewiesenen Person erlässt die Direktion der BEWA gegebenenfalls eine Disziplinarverfügung, in welcher sie die Disziplinarsanktion als Rechtsfolge festhält.

Auch nach Anordnung einer sofort zu vollziehenden besonderen Sicherheitsmassnahme wird der Sachverhalt festgehalten und von der Direktion der BEWA beurteilt. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird die begründete Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Die Disziplinarverfügung und die Verfügung einer besonderen Sicherheitsmassnahme werden mit einer kurzen Begründung und dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit eröffnet.

Insbesondere Jugendliche können unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person darüber informieren.

15.5 Rechtsmittel

Gegen die Disziplinarverfügung kann die eingewiesene Person innert drei Tagen seit Eröffnung bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben. Bei Beschwerden gegen Verfügungen über besondere Sicherheitsmassnahmen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

Bei Jugendlichen beträgt die Frist zehn Tage seit Eröffnung der Verfügung über freiheitsbeschränkende Massnahme.

Die Beschwerde ist in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abzufassen und muss einen Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der eingewiesenen Person enthalten. Die angefochtene Verfügung und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen. Die Entgegennahme der Beschwerde wird vom Personal der BEWA mit Datum, Zeit und Unterschrift bestätigt. Die Beschwerde ist einzureichen an das Amt für Justizvollzug, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, 3001 Bern.

Die Beschwerde gegen Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Direktion der BEWA oder die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteilt diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen eingewiesenen Person.

16 Austritt und Entlassung aus der BEWA

16.1 Rücknahmeverpflichtung

Die zuweisende Vollzugseinrichtung ist gegenüber der BEWA rücknahmepflichtig.

16.2 Austritt

Die Rückgabe von inventarisierten Gegenständen (Effekten) beim Verlassen der BEWA wird auf dem Inventar vermerkt und von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt. Ist die Unterschrift der eingewiesenen Person nicht erhältlich, ist die Rückgabe durch die Vertreterin oder den Vertreter der eingewiesenen Person oder die Amtsperson, welche die eingewiesene Person bei ihrem Austritt übernimmt, zu bestätigen.

16.3 Entlassung

16.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Entlassung erfolgt gestützt auf eine schriftliche Entlassungsverfügung der einweisenden Behörde respektive der Verfahrensleitung gemäss StPO / JStPO.

Bei der Entlassung entscheidet die Leitung der BEWA im Einvernehmen mit der einweisenden Behörde, ob die in der BEWA befindlichen Vermögenswerte der eingewiesenen Person ganz oder teilweise der zu entlassenden Person oder einer geeigneten Amtsstelle ausgerichtet werden. Bei der Entlassung werden die Effekten gemäss Effektenverzeichnis gegen Quittierung ausgehändigt. Über die Vermögenswerte der eingewiesenen Person wird eine Abrechnung erstellt. Ein allfälliger Restbetrag wird der entlassenen Person, ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter oder der sie begleitenden Amtsperson gegen Quittung ausgehändigt.

Über die weiteren Vermögenswerte entscheidet die kontoführende Vollzugseinrichtung.

Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

16.3.2 Besondere Bestimmungen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Die einweisende Behörde kann entscheiden, dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte der betroffenen Personen, die 1000 Franken übersteigen, für die Bezahlung der Rückkehrkosten verwendet werden.

17 Haftung

Die eingewiesene Person haftet vollumfänglich für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig an den Räumlichkeiten und am Mobiliar begeht. Zur Schadensdeckung kann unmittelbar auf die Vermögenswerte auf dem Frei- und Zweckkonto der eingewiesenen Person zurückgegriffen werden. Eine Strafanzeige gegen die eingewiesene Person wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Ergänzende Regelungen

Die Direktion der BEWA kann gestützt auf diese Hausordnung ergänzenden Regelungen erlassen.

18.2 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung auf den 1. September 2019 wird die Hausordnung für die BEWA vom 1. Juni 2016 ausser Kraft gesetzt.

Bern, 20. August 2019

Amt für Justizvollzug

2. Tample

Romilda Stämpfli Amtsvorsteherin

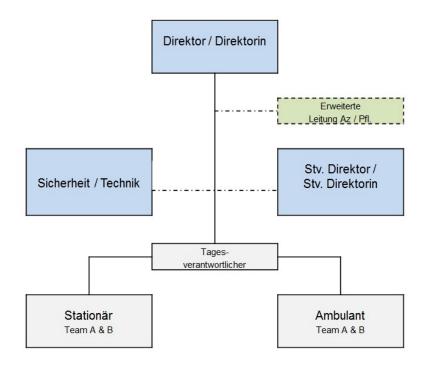
Anhänge

Anhang I Organigramm BEWA

Anhang II Konkretisierung von unzulässigen Gegenständen (nicht abschliessen)

Anhang I

Organigramm BEWA



Anhang II

Konkretisierung von unzulässigen Gegenständen (nicht abschliessend):

Lebensmittel

- Getränke, Flüssigkeiten, Sirup, Honig, Konfitüre
- Verderbliche Lebensmittel, Früchte und Gemüse
- Eier, Fleisch, Milch und Milchprodukte (Butter, Glace, Joghurt etc.)
- Fast-Food (Pizza, Döner-Kebab, Hamburger, Poulet etc.)
- Backwaren im Offenverkauf (Brot, Mütschli, Patisserie etc.)
- Nüsse, Kaugummis
- Selbstgekochte oder selbstgebackene Lebensmittel
- Speisen die vor dem Verzehr noch erwärmt/gekocht werden müssen (Instantsuppen etc.)

Verpackungsmaterial

- Konserven (Dosen, Gläser, Tuben etc.)
- Spraydosen (alle Arten von Druckbehälter)
- Verpackungen aus/oder mit Blech (Pringles, Tabakbehälter etc.)
- Glasverpackungen (Flaschen etc.)

Waffen oder waffenähnliche Werkzeuge

- Werkzeuge, Kerzen, Feuerzeuge und Streichhölzer

Elektronische Geräte

- Mobiltelefone
- Smartwatches, Armbändern
- Fernsehern
- Radios, Musikanlagen, Abspielgeräten
- Fotoapparate,
- Videogeräte
- Spielkonsolen
- Computer und Notebooks mit den jeweiligen Peripheriegeräten und Zubehör
- Elektro-Zigaretten

Betäubungsmittel

- Drogen, Medikamente und Gewürze
- Alkoholische Getränke
- CBD-Raucherwaren

Weiteres

- Taxcard
- Alle Arten von Blumen und Pflanzen
- Pornografische, sexistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Medien
- Sämtliche Gegenstände, welche einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen